



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

II ZR 44/08

vom

8. Dezember 2008

in dem Rechtsstreit

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 8. Dezember 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Goette und die Richter Dr. Kurzwelly, Dr. Strohn, Dr. Reichart und Dr. Drescher

beschlossen:

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Streitwert: 55.175,00 €

Gründe:

- 1 Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Nach übereinstimmender Erledigungserklärung ist über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden (§ 91 a Abs. 1 Satz 1 ZPO), wozu der mutmaßliche Ausgang des Beschwerde- und ggf. des Revisionsverfahrens zu berücksichtigen ist (BGH, Beschl. v. 1. März 2007 - I ZR 249/02, NJW-RR 2007, 694; v. 30. September 2004 - I ZR 30/04, WRP 2005, 126; v. 13. Februar 2003 - VII ZR 121/02, BauR 2003, 1075). Die Nichtzulassungsbeschwerde des im Berufungsverfahren unterlegenen Klägers wäre zurückzuweisen gewesen, weil keiner der im Gesetz (§ 543 Abs. 2 ZPO) vorgesehenen Gründe vorlag, nach denen der Senat die Revision zulassen darf. Der Rechtsstreit der Parteien hatte weder grundsätzliche Bedeutung, noch erforderte er eine Entscheidung des Revisionsgerichts zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung. Insbesondere ist nicht dargelegt, dass das Berufungsgericht bei seiner Auslegung

der Satzung der Beklagten Auslegungsgrundsätze in revisionsrechtlich relevanter Weise außer Acht gelassen hat.

Goette

Kurzwelly

Strohn

Reichart

Drescher

Vorinstanzen:

LG Hanau, Entscheidung vom 28.06.2007 - 5 O 13/07 -

OLG Frankfurt/Main, Entscheidung vom 22.01.2008 - 5 U 140/07 -